

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) der Neidnig Outdoor Media GmbH

1. Allgemeines

- 1.1. Den Geschäftsbeziehungen zwischen der Neidnig Outdoor Media GmbH (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber liegen die nachstehenden AGBs zugrunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden. Individuell getroffene Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und gehen diesen AGBs vor. Die Gültigkeit der AGBs des Auftraggebers wird ausgeschlossen
- 1.2. Die AGBs gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Auftraggebers, und zwar auch dann, wenn hierauf nicht in jedem einzelnen Fall Bezug nehmen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1. Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend.
- 2.2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch Angebotserstellung des Auftragnehmers und Annahme des Angebots durch den Auftraggeber, jeweils in Schriftform, zustande.

3. Regelung für Mediaaufträge

- 3.1. Der Mediaauftrag wird hier als zeitlich festgelegte Veröffentlichung (Schaltung) eines Werbeträgers im Out-of-Home-Bereich (z.B. hier Riesenposter, Mural, Bauzaunwerbung o.ä.) verstanden. Der Mediaauftrag wird auch als Buchung bezeichnet. Er wird zwischen werbungstreibenden Unternehmen, oder einer Agentur oder einem Mittler (jeder davon als Auftraggeber) und der Neidnig Outdoor Media GmbH (als Auftragnehmer) geschlossen.
- 3.2. Der Auftragnehmer gewährt für Mediaaufträge, die für den Zeitraum von einem Monat erteilt werden, eine Vertragslaufzeit von 28 Tagen; für Mediaaufträge, die halbmonatlich erteilt werden, werden 14 Tage als Vertragslaufzeit gewährt. Der Auftragnehmer kann zu Gunsten des Auftraggebers im eigenen Ermessen die Vertragslaufzeit verlängern, sofern vom Auftraggeber kein Einwand erfolgt.
- 3.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, soweit technische, behördliche oder witterungsbedingte Gründe dies erforderlich machen, den Starttermin oder Endtermin des Mediaauftrags, um bis zu maximal drei Tagen zu verschieben, solange die vertragliche Laufzeit eingehalten wird.
- 3.4. Falls erforderliche behördliche Genehmigungen nicht erteilt werden oder während der Aushangzeit widerrufen werden oder falls der Auftragnehmer aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Aushangzeit vorzeitig beenden muss, ist der Auftragnehmer berechtigt, aus wichtigem Grund den Vertrag mit dem Auftraggeber ohne Einhalten einer Frist zu kündigen. In diesem Fall erfolgt eine anteilige Berechnung der vereinbarten Mediazahlung anhand der ursprünglich vereinbarten Aushangzeit und des daraus zu

errechnenden Tagessatzes. Etwaige überschüssige Vorauszahlungen werden rückvergütet. Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers werden ausgeschlossen.

- 3.5. Ebenfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, eine beauftragte Medialeistung nicht auszuführen, falls das dem Auftragnehmer übergebene Werbemotiv rechtswidrige Inhalte zeigt und/oder auch insbesondere pornografische, rassistische, gewaltverherrlichende Inhalte aufweist oder falls vor oder nach dem Mediastarttermin aus genannten Gründen eine Motiv-Zustimmung von behördlicher oder eigentumsrechtlicher Seite nicht erfolgt.
- 3.6. Konkurrenzschutz für das werbungtreibende Unternehmen wird weder am Standort oder in der unmittelbaren Umgebung gewährt.
- 3.7. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, im Kontext der für den für Auftraggeber erbrachten Leistungen Foto- und Filmmaterial für eigene Marketing- und PR-Maßnahmen einzusetzen und dieses Material auch in elektronischen Medien nutzen zu dürfen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieser Gestattung im Einzelfall zu widersprechen.

4. Stornierung / Vertragskündigung

- 4.1. Eine Auftragsstornierung oder Vertragskündigung für Mediaaufträge ist für den Auftraggeber bis 90 Tage vor Ausführungsbeginn der Leistung (Mediastart) kostenfrei. Ab dem 90. Tag vor Mediastart ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigungspauschale an den Auftraggeber wie folgt zu berechnen: Vom 90. Tag bis zum 60. Tag vor Ausführungstermin fallen 30% des beauftragten Mediapreises an, vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Ausführungsbeginn fallen 50% des beauftragten Mediapreises und ab dem 29. Tag vor Ausführungsbeginn fallen 100% der des beauftragten Mediapreises als Entschädigungspauschale an. Maßgeblich für die Festlegung des Mediastarts ist der Monatserste Tag des beauftragten Schaltungsmonats, sofern im Mediaauftrag nichts anderes vereinbart ist. Die Fälligkeit für die Zahlung der Entschädigungspauschale ist der Tag des beauftragten Mediastarts.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist im Falle einer Stornierung berechtigt, dem Auftraggeber über vorstehende Regelungen hinaus auf Nachweis notwendige Kosten Dritter weiter zu berechnen, die der Auftragnehmer im Vertrauen auf die Durchführung des Auftrags getätigt hat. Dies gilt nicht in dem Fall, in dem der Auftraggeber gemäß vorstehenden Regelungen ab dem 29. Tag vor Ausführungsbeginn 100% des vereinbarten Mediapreises zu bezahlen hat.

5. Werbemittel

- 5.1. Zur Erstellung des beauftragten Werbemittels müssen druckfähige Unterlagen vom Auftraggeber oder seinen Beauftragten an den Auftragnehmer gemäß Druckdatenvorgabe (Datenblatt des Auftragnehmers) und zeitlicher Festlegung in der Auftragsbestätigung zugestellt werden.

- 5.2. Sofern der Auftraggeber die Druckdaten nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, übernimmt der Auftragnehmer keine Zusicherung für die fristgerechte Leistungserstellung. Etwaig entstehende Mehrkosten für die fristgemäße Leistungserstellung muss der Auftraggeber übernehmen.
- 5.3. Sollten die Druckdaten nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung gestellt werden und sich die Schaltung dadurch verzögern oder verkürzen, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 5.4. Geringfügige Abweichungen von Farbe oder Form bei der Herstellung des Werbemittels stellen keinen Mangel dar.
- 5.5. Der Auftraggeber versichert, dass dem Auftragnehmer übergebene Daten für die Erstellung des Werbemittels keine rechtswidrigen Elemente beinhalten, insbesondere nicht gegen Urheber- und Namensrecht, gegen Wettbewerbsrecht oder Markenrecht verstoßen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von jeglicher Inanspruchnahme Dritter wegen rechtswidriger Werbung frei.
- 5.6. Beauftragte Werbemittel verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

6. Preise

- 6.1. Es gelten die zur Zeit der Auftragserteilung vereinbarten Preise in EURO zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 6.2. Die Preise für Warenlieferungen verstehen sich rein netto und schließen Verpackung, Fracht- und Versandkosten nicht ein.
- 6.3. Bei Medialeistungen sind Versandkosten und Transportkosten des Werbemittels in den Angebotspreisen enthalten, ebenso die Kosten für eine einmalige Montage und eine einmalige Demontage des Werbeposters oder Werbemittels sowie die Entsorgung des Werbemittels, sofern dies vom Auftraggeber beauftragt wird.
- 6.4. Für alle Angebote von einzeln beauftragten Montage- und Installationsleistungen ist die freie Zufahrt sowie der freie Zugang zum Ort der vereinbarten Leistungserstellung unterstellt. Jede Art von Zusatzaufwand oder Verzögerung, die ursächlich dem Auftraggeber zuzuschreiben ist, berechtigt den Auftragnehmer zur Weiterberechnung entstehender oder entstandener Mehrkosten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die vollständige Zahlung des Preises ist bei Auslieferung der Ware, bei Installationstermin oder bei Schaltungsbeginn von Mediaaufträgen fällig.
- 7.2. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der gesetzlich vorgesehenen Höhe zu fordern. Sollte ein höherer Schaden nachweisbar sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen geltend zu machen.

- 7.3. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftragnehmer anerkannt sind.
- 7.4. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt).

8. Haftung / Gewährleistung

- 8.1. Der Auftragnehmer gewährleistet die vertraglich vereinbarte Aushangdauer für Mediaaufträge. Die Durchführung von Montagen und Demontagen an einem bestimmten Tag sichert der Auftragnehmer nur zu, wenn dies terminlich schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2. Für Mediaaufträge oder andere beauftragte Werbemittelinstitutionen gewährleistet der Auftragnehmer die fachgerechte Herstellung des Werbemittels sowie deren fachgerechte Montage und Demontage.
- 8.3. Für eventuell während der Laufzeit eintretende Beschädigungen an Werbeträgern oder Werbemitteln, insbesondere durch höhere Gewalt, Vandalismus oder Diebstahl, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zeitnah Ersatzbeschaffung oder eine Reparatur zu ermöglichen oder Abhilfe einer externen Vertragsstörung vorzunehmen, sofern dies möglich und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Jegliche Kosten für Ersatzmaßnahmen aus solchen Gründen, insbesondere für Ersatzdruck und - Montage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4. Bei höherer Gewalt, insbesondere bei Sturm ab Windstärke 8, ist der Auftragnehmer zur Gefahrenabwehr berechtigt, eventuell im Einzelfall Werbeposter an Baugerüsten auch präventiv zu demontieren und nach Ende der drohenden Gefahr wieder zeitnah zu installieren, sofern der Auftraggeber das wünscht. Dadurch etwaige entstehende Ausfallzeiten während der Schaltung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Minderung.
- 8.5. Der Auftragnehmer übernimmt bei Mediaaufträgen keine Gewähr dafür, dass die vom Auftraggeber gebuchten Werbeflächen während der Laufzeit ununterbrochen sichtbar sind. Insbesondere haftet er auch nicht für Störungen einer Medialeistung auf Grund externer, z.B. infrastruktureller, Maßnahmen oder Ereignisse.
- 8.6. Übergibt der Auftraggeber Werbeposter oder andere Werbemittel, die von Dritten hergestellt worden sind, so haftet der Auftraggeber für eventuelle Schäden und Kosten, die aus einem technisch nicht einwandfreien oder nicht termingerecht installierbaren Zustand dieser Werbeposter oder Werbemittel resultieren.

- 8.7. Mängel der Werbemittel, Werbeträger oder anderer Leistungen, die der Auftraggeber feststellt, sind dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insbesondere sind etwaige Ersatzansprüche für Medialeistungen während der Schaltzeit unmittelbar nach Kenntnisnahme des Auftraggebers geltend zu machen.
- 8.8. Bei berechtigter Mängelrüge ist der Auftragnehmer zur Nachbesserung oder Ersatzbeschaffung verpflichtet. Ist die Nachbesserung erneut nicht einwandfrei, ist diese nicht möglich oder dem Auftraggeber nicht zumutbar, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Wandlung oder Minderung.
- 8.9. Sollte die Berechtigung für die Anbringung oder den Verbleib des Werbemittels am vereinbarten Standort aus Gründen enden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere gemäß AGB 6.3.), so hat der Auftraggeber keine Ersatzansprüche für den Teil der nicht erbrachten Leistung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers. Vorstehende Haftungsbeschränkung besteht nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Neidnig Outdoor Media GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen beruht.

9. Gerichtstand

- 9.1. Gerichtsstand ist der Sitz der Neidnig Outdoor Media GmbH.
- 9.2. Ist der Auftraggeber kein Kaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.
- 9.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Neidnig Outdoor Media GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.